

Erste Ordnung Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier

Vom 6. April 2017

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 2. November 2016 mit Zustimmung der Forschungskommission vom 14. Dezember 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 14. März 2017, Az. 15309 Tgb.-Nr. 1959/17, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Sofern bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits ein Betreuungsverhältnis bestanden hat, können Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, in Verbindung mit dem Zulassungsantrag bis zum 31.5.2017 beantragen, dass das Promotionsverfahren nach der bisher gültigen Promotionsordnung durchgeführt wird.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs III der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 6. April 2017

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern